

FDP Thurgau, Postfach, 8264 Eschenz

Kanton Thurgau
Amt für Raumentwicklung
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

Eschenz,
28. September 2016

Vernehmlassung zur Teilrevision des Kantonalen Richtplans

Sehr geehrte Damen und Herren

FDP.Die Liberalen dankt für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Kantonalen Richtplans Stellung nehmen zu können. Wir bedanken uns auch für die Fristerstreckung bis zum 30. September, welche die Erarbeitung einer differenzierten Antwort ermöglichte. Nachfolgend finden Sie unsere Abänderungsvorschläge und Kommentare.

Allgemeines

Die FDP versteht, dass bedingt durch Veränderungen in der Bundesgesetzgebung und grundlegenden Fragestellungen zu unserer Raumplanung die Regierung dieses wichtige Arbeits- und Strategiedokument anpassen muss. Trotzdem scheint der Kanton mit der vorliegenden Fassung sehr viel weiter zu gehen, als dass dies aufgrund der unbestrittenen Themen notwendig wäre. Neben den hinlänglich diskutierten und in einem aufwändigen Verfahren erstrittenen Siedlungsgebieten werden überraschenderweise auch viele andere Themenbereiche angepasst. Dabei stellen wir fest, dass zwei wesentliche Pfeiler unseres Staates zunehmend unterwandert werden.

Zum einen wird die Subsidiarität verletzt, in dem die Gemeindeautonomie in fast allen Kapiteln massiv geschwächt und eingeschränkt wird. Der Kanton, respektive seine Amtsstellen erhalten ein ungesundes Übermass an Einfluss, die Kommunen verkommen zu Befehls- und Auftragsempfängerinnen.

Die Schweiz und ganz besonders der Kanton Thurgau ist, bei allem Staatswachstum der vergangenen Jahre, immer noch ein effizienter und in seinen behördlichen Entscheiden pragmatischer und wirkungsvoller Partner der Wirtschaft und der Bevölkerung als Ganzes. Dieser Standortvorteil, global und kantonal, hat sehr viel mit der gelebten Subsidiarität zu tun. Die Gemeindeautonomie und der damit verbundene maximale Handlungsspielraum der Gemeinden einerseits und der maximale Einfluss und die Kontrolle der Bevölkerung andererseits sehen wir als Erfolgsgarant für das Modell Schweiz. Unverhältnismässige Zentralisierung lehnen wir entschieden ab.

Der zweite, ebenso gravierende Mangel an der vorliegenden Fassung ist der enorm hohe Detaillierungsgrad, was bei einem Richtplan keinen Platz haben darf. Ein Richtplan soll nicht Details regeln, schon gar nicht Normen festhalten, deren Grundlagen anderswo festgelegt werden und die dynamisch sind. Hier werden Ebenen und Stufen staatlichen Steuerns und Handelns vermischt, die wir als Freisinnige entschieden bekämpfen werden. In unseren Anträgen werden wir auf diese Punkte eingehen.

Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln des KRP

0. Raumkonzept

0.1 Räumliche Herausforderungen

Grundsätzlich wird die umfassende und nachvollziehbare Auslegeordnung zum Einstieg in die komplexe Thematik begrüsst.

0.1 Umgang mit knappen, nicht erneuerbaren Energieträgern.

Antrag: Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen. Dieser Auftrag an die Gemeinden ist unnötig. Zudem sei in diesem Kapitel auf Fragen der Wirtschaftlichkeit der angestrebten Energieversorgung hinzuweisen. Wirtschaft und Bürger müssen die Kosten für die Energie auch bezahlen können.

0.2 Räumliche Entwicklungsziele

Antrag: Planungsgrundsatz 02 F ist ersatzlos zu streichen.

0.3 Zukunftsbild Thurgau

Raumtypen

Die Entwicklung im ländlichen Raum ist massiv eingeschränkt, die Hürden sind so hoch angesetzt, dass eine Entwicklung nicht mehr möglich ist. Die Begriffe „hochwertige städtebauliche Qualität“, „hohe Qualität“, hohe Lebensqualität“ „ökologische Qualität“ etc. sind nicht definiert. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton, resp. die Ämter diese fallweise definieren und dadurch bei allen Planungen höchste Unsicherheit besteht. Grundsätzlich ist es der Bevölkerung der Gemeinden überlassen, was sie für ihren Ort als lebenswert erachtet. Sie kann über den Rahmennutzungsplan und andere Mittel direkt auf die Entwicklung ihrer Gemeinde Einfluss nehmen.

Antrag: Die Formulierungen sind so zu wählen, dass den Gemeinden überlassen ist, welche Qualitätsstandards sie setzen. Andernfalls sind klare, objektivierbare Kriterien festzulegen und mit den Gemeinden zu erarbeiten, welche als Werkzeuge für die Arbeit der Kommunen dienen können.

03.B Planungsgrundsatz

Planungsgrundsatz und Festsetzung 0.3B: Das Festhalten an der bestehenden, historisch gewachsenen und praktisch gelebten Zentrenstruktur wird begrüsst.

0.3 C Festsetzung Mindestdichten

Wie andere Teilnehmende der Vernehmlassung lehnen auch wir die Berechnung über Mindestdichten als technokratisches Konstrukt ab. Sie suggerieren eine Genauigkeit, die es in der Praxis und insbesondere auf einer Zeitachse von 25 Jahren gar nicht geben kann. Natürliche Zyklen, aber auch innovative Entwicklungskonzepte unserer Städte und Dörfer werden nicht berücksichtigt, auf Veränderungen der Wirtschaftslage kann nicht reagiert werden. Es fehlt an jeglicher Flexibilität. Dies umso mehr, als wegen der Kulturlandinitiative das Siedlungsgebiet für 25 Jahre eingefroren werden soll. Zudem sind die Wachstumsszenarien nicht mehr aktuell, sie basieren auf Grundlagen aus dem 2010. Es sind die neuesten Zahlen aus dem Jahr 2015 zu berücksichtigen.

Antrag: Dem Richtplan sind die BFS-Szenarien 2015 zu Grunde zu legen.

0.4 Räumliche Strategien

04. D Planungsgrundsatz

Es fehlt jeglicher Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit. Potenziale können nicht in jedem Fall zu 100 Prozent ausgeschöpft werden, sie müssen sich wirtschaftlich auch rechtfertigen. Der letzte Punkt ist ersatzlos zu streichen. Die Eigenversorgung mit Baurohstoffen ist unnötige Abschottung in einer Welt offener Grenzen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie so etwas überhaupt gewährleistet werden soll (Steinbrüche etc.).

Antrag: Der Planungsgrundsatz ist entsprechend zu überarbeiten, der letzte Punkt zu streichen.

0.5 Funktionale Handlungsräume

0.5A Planungsgrundsatz und Planungsauftrag

Die Regionalplanungsgruppen haben unbestrittenermassen eine wichtige Bedeutung in unserem Kanton. Mit Planungsgrundsatz 0.5 A und Planungsauftrag 0.5 A entsteht der Eindruck, der Kanton wolle die Gemeinden zurückbinden und sehe die Planungsgruppen als zukünftige Partner für die Raumplanung. Legitimiert für die Raumplanung sind aber in erster Linie die Gemeinden, welche nicht geschwächt werden dürfen. Sie sind Ansprechpartner der Bürger, sie sind für die demokratischen Prozesse und die vorangehende wichtige Meinungsbildung verantwortlich und bestimmen abschliessend über ihr Gemeindegebiet.

Antrag: Planungsgrundsatz 0.5A das Wort Kompetenz streichen [„(..) und –kompetenz (...)“]. Die Erläuterungen sind im obigen Sinne anzupassen. Insbesondere sei festzuhalten, dass die Raumplanungsgruppen nicht primäre Ansprechpartner für den Kanton darstellen und nur im Falle konkreter Aufträge seitens der Gemeinden eine solche Rolle wahrnehmen sollen.

1. Siedlung

Das Kapitel ist im Lichte der vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetzesinitiative „Ja zu einer intakten Kulturlandschaft“ zu überarbeiten. Die Referendumsfrist ist abzuwarten.

1.1. Siedlungsgebiet

1.1A Festsetzung

Die Festsetzung 1.1A ist mit 11'350 Hektaren zu absolut formuliert. Einerseits werden sich aufgrund der genauen und aktuellen Flächenberechnungen in den Gemeinden Flächenverschiebungen ergeben und andererseits verlieren Kanton und Gemeinden jegliche Flexibilität. Diese Zahl täuscht eine Genauigkeit vor, welche mit Sicherheit noch angepasst werden muss. In diesem Zusammenhang ist der Kompromiss zur Kulturlandinitiative problematisch.

Antrag: Für WMZ soll ähnlich der Festsetzung 1.1 B ein räumlich noch nicht festgelegtes Kontingent von 160 Hektaren (= ca. 1,4% der Gesamtfläche Siedlungsgebiet), welche im KRP noch nicht abgebildet sind, zur freien Verfügung gestellt werden.

Dadurch erhalten Kanton und Gemeinden die Chance einer kleinen Flexibilität in der Bereitstellung von möglichen Siedlungsflächen in der kommenden Richtplanperiode bis 2040. Die Voraussetzungen zu Beanspruchung dieses Kontingentes müssen definiert werden. Entscheidet der Kanton für ein höheres aktuelles BFS-Szenario, könnte allenfalls auf diesen Antrag verzichtet werden (siehe auch Bemerkungen zu 0.3.).

1.1B Festsetzung

Wir haben Kenntnis von den sehr kritischen Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände zu diesen Festsetzungen. Es besteht grosses Misstrauen, dass der Kanton resp. die zuständigen Aemter in der Lage sein werden, flexibel und zeitgerecht zu reagieren. Dies ist aber im extrem kompetitiven Standortwettbewerb, in dem sich unsere Wirtschaft befindet, das Mass aller Dinge. Es ist nicht realistisch, dass ein Betrieb in so grosse Vorleistungen geht, wenn noch nicht mal ein Gebiet als Siedlungsgebiet eingezont ist. Verbindlichkeit ist besonders wichtig, so werden dann sicher andere Faktoren noch stärker gewichtet. Entsprechend ist zu erwarten, dass vor allem die gut erschlossenen Gebiete (insbesondere mit Autobahnanschlüssen) einen weiteren starken Wettbewerbsvorteil erlangen.

Antrag: Die Anforderungen sind massiv zu reduzieren, damit Sicherheit besteht, dass die Kontingente schnell zur Verfügung stehen. Die Rolle der Gemeinden ist zu stärken. Vorgaben wie „qualitativ hochwertige Bauten“ u.ä. sind insbesondere für Arbeitszonen ersatzlos zu streichen.

1.2 *Mindestdichten*

1.2A Festsetzung (und folgende)

Die Festlegung der Mindestdichten ist von zentraler Bedeutung für die Festlegung der künftigen Bauzonen (Kapitel 1.5). Die Mindestdichten im Urbanen Raum werden um 10% angehoben, diejenigen für den Kompakten Siedlungsraum um 5%. Basis dazu sind die aktuellen Dichtewerte in den überbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ). Somit werden in den urbanen Gemeinden im Wesentlichen nur noch verdichtet angelegte Neusiedlungen möglich sein. Es kann nicht sein, dass in Städten keine Einzelhäuser mehr gebaut werden dürfen. Es ist zu befürchten, dass dies zu einem Druck auf die EFH-Preise und möglicherweise auch zu einer Bewegung raus aus den Städten führen wird.

Antrag: In EFH-Zonen soll die die Mindestausnutzung nicht oder nur in reduziertem Ausmass zum Tragen kommen. Allenfalls sind Sonderregelungen für den urbanen Raum zu prüfen.

1.3 *Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung*

Der Siedlungsentwicklung nach innen muss grundsätzlich hohe Priorität beigemessen werden. Dies wird vor allem im Bereich Wohnen funktionieren. Für die Entwicklung bestehender und Ansiedlung neuer Betriebe wird dies jedoch nur beschränkt möglich sein.

1.6 *Wirtschaft*

Wir begrüssen, dass die kantonalen Kontingente für die Ansiedelungen und Erweiterungen von Betrieben erhöht werden. Dies ist für eine pro-aktive Wirtschaftspolitik und eine hohe Standortattraktivität von Bedeutung. Trotzdem kommt das Kapitel überladen daher.

Antrag: Das Kapitel 1.6 Wirtschaft sei grundsätzlich zu entschlacken und einfacher und wirtschaftsfreundlicher auszugestalten.

Strategische Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte Arbeit

1.6E / 1.6.F Planungsgrundsatz

Die strategischen Arbeitszonen (SAZ) sind zu begrüssen und zu fördern. Der Prozess zur Realisation einer SAZ muss jedoch unternehmerfreundlich gestaltet sein. Ansonsten werden die Unternehmen durch die langwierigen Prozesse und die grossen Vorleistungen abgeschreckt. Wir verstehen z.B. nicht, wieso für die Festlegung einer SAZ eine „städtebaulich hochwertige Gestaltung“ Voraussetzung ist. Relevant sind hier Themen wie Verkehrsanbindung, Infrastruktur, Zugang zu Fachpersonal, etc.

Dieselben Bedenken gelten für die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A).

Antrag: Die Planungsgrundsätze 1.6E und 1.6F seien einfacher, realitätsorientiert und unternehmerfreundlicher zu gestalten, damit die SAZ und ESP-A auch die erwünschten Effekte / Ziele erreichen.

Neuansiedlung von Betrieben

1.6I Planungsgrundsatz

Dieser Ansatz ist zwar nachvollziehbar aber nicht tauglich für Randregionen.

Antrag: Die Vorgaben seien zu vereinfachen und realistische Voraussetzungen zu schaffen, welche die Bereitschaft für Vorinvestitionen durch Betriebe erhöhen.

Erweiterung von Betrieben

1.6J Planungsgrundsatz

Die Begrenzung der erforderlichen Fläche auf 30% der bestehenden Fläche oder 2000 m² ist nicht im Interesse der Betriebe und deren Arbeitsplätze. Ist ein bestehender Betrieb bereit, entsprechend zu investieren, dürfen ihm vom Staat keine Einschränkungen gemacht werden. Um wettbewerbsfähig zu sein müssen den Betrieben optimale Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebe sind aus eigenem Interesse bestrebt, keine unnötigen Investitionen zu tätigen und sind daher nicht einzuschränken. Fazit: Die Bedürfnisse der produzierenden Wirtschaft mit ihren zahlreichen wertschöpfenden Arbeitsplätzen dürfen nicht im Richtplan mit solchen Vorgaben bereits im Keim erstickt werden. Der Planungsgrundsatz 1.6J muss entschlackt und vereinfacht werden.

Antrag: Auf die Einreichung eines Vorprojektes sei zu verzichten. Die Einschränkung mit einer Flächenangabe von 2000 m² sei ersatzlos zu streichen.

Konsumgüterversorgung

1.6B Festsetzung

Die Festlegung von 500 m² (Kulturlandschaft) resp. 1000 m² (Kompakter Siedlungsraum) maximaler, publikumsaktiver Verkaufsfläche ist für Läden für den täglichen, periodischen Gebrauch verständlich, werden aber im falschen Instrument geregelt. Zudem darf eine solche Einschränkung nicht für Gewerbetreibende gelten, welche z.B. einen Ausstellungsraum realisieren wollen. Fazit: Diese Festsetzung ist zu detailliert und deshalb nicht richtplanwürdig. Solche Angaben gehören nicht in einen Richtplan. Sie sind Sache des Gesetzgebers (Parlament) und unterstehen den Volksrechten.

Antrag: Die Festlegung von m²-Flächen im Richtplan für die Läden sei ersatzlos zu streichen.

Tourismus

1.6M Festsetzung

Der Planungsgrundsatz 1.6 M ist offener zu formulieren. Es ist nicht Sache des Richtplanes einschränkend festzuhalten, dass genau ein Feriendorf im Thurgau realisiert werden kann. Auf einer Zeitachse von 25 Jahren wird sich im Tourismus viel bewegen. Es ist denkbar, dass es auch andere Arten von Feriendörfern gibt, als das jetzt vorgesehene Reka-Dorf am See. Die Einschränkung ist tourismus- und so auch wirtschaftsfeindlich. Dies ist unverständlich in Anbetracht der Anstrengungen, die der Kanton unternimmt um eben diesen Wirtschaftsbereich zu fördern. So könnte sich sehr wohl auch im Hinterthurgau ein naturnahes Feriendorf realisieren lassen.

Antrag: Der Grundsatz ist offen zu formulieren.

3. Verkehr

3.2. Motorisierter Individualverkehr

Die FDP begrüsst die eingeplante Realisation der strategischen Strassenprojekte BTS und OLS.

3.2D Planungsgrundsatz

Im neu geschaffenen Planungsgrundsatz 3.2D werden flankierende Massnahmen und Strassenraumrück- oder -umbauten festgelegt, um die Auswirkungen von Strassenausbauten zu reduzieren. Ziel soll es sein, den Lebensraum aufzuwerten und den ÖV und LV zu verbessern. Eine kausale Verknüpfung von Investitionen für den MV mit Massnahmen für den ÖV und den LV ist nicht sinnvoll. Wir fragen uns wie ein solcher Planungsgrundsatz in der Praxis umgesetzt werden soll.

Antrag: Der zweite Teil des letzten Satzes von Planungsgrundsatz 3.2 D sei ersatzlos zu streichen („(...) und Verbesserungen für den ÖV und den LV zu erzielen.“).

3.2. Karte Seite 9/9

Der Anschluss der Fähre Friedrichshafen-Romanshorn zur BTS ist nicht eingezeichnet. Damit wird dem Anliegen, die Fähre für den Schwerverkehr zu erhalten, zu nutzen und sogar zu verdichten, nicht Rechnung getragen. Entsprechend soll die Fährverbindung zusätzlich als MIV gekennzeichnet werden.

Antrag: Die Verbindung Zollstelle Romanshorn bis Anschluss BTS soll als Hauptverkehrsachse eingezeichnet werden. Die Fährverbindung ist auch als MIV-Verbindung einzuzeichnen.

3.3 Öffentlicher Verkehr

Die Thurtalchse (Anbindung Amriswil, Romanshorn, Arbon) erachten wir für den Zusammenhalt des Kantons als sehr wichtig und muss daher langfristig strategisch erhalten bleiben.

Generell muss bei Ausbauten des öffentlichen Verkehrs der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und dem Kostendeckungsgrad eine grosse Bedeutung zukommen.

3.4. Langsamverkehr

3.4J Planungsgrundsatz

Formulierungen wie „Das Freizeitradwegnetz *entspricht* mit Ausnahme der lokalen Routen dem „SchweizMobil-Netz.“ sind fatale Eingriffe in die Gemeindehoheit. Die Formulierung ist absolut verbindlich und deshalb aus Sicht des Kantons wie der Gemeinden unverständlich.

Antrag: Die Vorgabe der Routen des Radnetzes durch eine private Institution wie „SchweizMobil-Netz“ ist ersatzlos zu streichen. Allenfalls kann in den Erläuterungen auf die Arbeit von SchweizMobil hingewiesen werden im Sinne, dass deren Empfehlungen konsultiert werden sollten.

3.6 Parkierung

3.6A Planungsauftrag

Die Gemeinden der kantonalen und regionalen Zentren sollen gezwungen werden, die Parkplätze im Ortszentrum zu bewirtschaften. Eine solche Einmischung in die Gemeindeautonomie ist abzulehnen. Es muss den Gemeinden überlassen bleiben, wie sie ihre Parkplätze bewirtschaften wollen, abhängig von

der jeweiligen Situation vor Ort. So kann eine Bewirtschaftung der Parkplätze zu einer weiteren, ungewollten Abwanderung der Konsumenten aus den Innenstädten führen.

Antrag: Der Planungsauftrag 3.6A sei ersatzlos zu streichen. Allenfalls sei er derart anzupassen, dass er empfehlenden Charakter hat.

3.6B/C Planungsauftrag

Die Umsetzung der Park+Ride und Bike+Ride Konzepte wird zu zusätzlichen Lasten und Kosten für die Gemeinden führen und stellt einen weiteren Eingriff in die Gemeindeautonomie dar.

Antrag: Die Planungsaufträge 3.6B und C seien ersatzlos zu streichen.

3.8 Schifffahrt

Wir begrüßen die Verdichtung der Fährverbindung Romanshorn-Friedrichshafen zum Halbstundentakt.

3.9 Luftverkehr

Die Nähe zu einem starken Flughafen ist für den Wirtschaftsstandort Thurgau von grosser Bedeutung. Eine qualitative Verbesserung und Weiterentwicklung der Flugverkehrsinfrastruktur ist daher zu begrüssen.

4. Ver- und Entsorgung

4.2 Energie

4.2A Planungsauftrag

Neu müssten alle Gemeinden im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum mit mehr als 2000 Einwohnern bis 2022 einen „umfassenden kommunalen Energierichtplan“ erstellen. Dies wird zu unverhältnismässig hohen Kosten für die Gemeinden (externe Fachbüros) und zu zusätzlicher Administration führen. Die FDP ist gegen eine Verschärfung des bestehenden Energienutzungsgesetzes.

Antrag: Der Planungsauftrag sei ersatzlos zu streichen.

4.2A Planungsauftrag

Unterantrag bei nicht Berücksichtigung von obigem Globalantrag

Analog zu anderen Themen wird hier auch eine Entmündigung der Gemeinden vorangetrieben. Es ist höchst problematisch, wenn der Staat private Labels und Standards verbindlich erklärt. Diese entziehen sich demokratischen Mechanismen und Kontrollen und können so beliebig angepasst werden. Wenn für Gemeinden verbindlich, hiesse das auch eine ungeahnte Kostenexplosion ohne Einflussmöglichkeiten des Souveräns. Entsprechend gehören private Labels wie „Energienstadt“ nicht in einen Öffentlichen Richtplan. Allenfalls kann eine solche Organisation im Sinne eines Empfehlungscharakters erwähnt werden.

Antrag: Der letzte Punkt des Planungsauftrages zur Erreichung des Energienstadtlabls sei ersatzlos zu streichen und auch anderenorts nicht anzuwenden.

4.2H Planungsgrundsatz

In Gebieten mit Fernwärmeversorgung soll der Anschluss von Neubauten und bestehenden Bauten an

das Wärmenetz vorgeschrieben werden können. Dies stellt einen Eingriff in die Wahlfreiheit der Grundeigentümer dar und ist abzulehnen.

Antrag: Der Planungsgrundsatz 4.2H sei ersatzlos zu streichen.

4.2 Q Planungsgrundsatz

„Das Potenzial der lokal vorhandenen Windkraft ist vor allem mittels Grosswindanlagen zu erschliessen“. Das Potential der Windenergie ist im Thurgau gering und eine wirtschaftliche Nutzung ohne staatliche Förderung fraglich. Zudem sind die Anlagen mit den Erfordernissen des Landschaftsschutzes, Hauptziel des vorliegenden Kantonalen Richtplans, nicht zu vereinbaren. Wir fragen Windkraft, wie mit diesem Widerspruch umgegangen werden soll.

Antrag: Der Planungsgrundsatz 4.2Q sei zu überdenken.

Schlussbemerkungen

FDP.Die Liberalen Thurgau ist in grosser Sorge über die alles durchdringende Vorgaben- und Regelungsdichte des Richtplanentwurfes. Der Richtplan hat sich darauf zu beschränken, ein rein strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung unseres Kantons zu sein. Der vorliegende Entwurf hat jedoch in seiner unnötigen Detailliertheit Gesetzescharakter und schränkt die Gemeindehoheit und die Gewerbefreiheit in ungebührlicher Weise ein. Im Anspruch der Verwaltung, gleichwertig oder sogar höher gewichtet als die Gemeinden mitentscheiden zu können, verlässt der Richtplan die Grundsätze staatlicher Ordnung.

FDP.Die Liberalen Thurgau lehnt deshalb den Entwurf des kantonalen Richtplans in der vorliegenden Form im Sinne der Erwägungen ab und bittet, insbesondere die Kapitel 0 und 1 grundlegend zu überarbeiten. Auf die Überarbeitungen der weiteren Kapitel (2 Landschaft, 3 Verkehr, 4 Ver- und Entsorgung, 5 weitere Raumnutzungen) sei vorerst zu verzichten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Thurgau

David H. Bon
Präsident

Stefan Zürcher
Leiter Arbeitsgruppe „Bau und Umwelt“